

STUDENTENWERK FRANKFURT AM MAIN

Orientierungsprogramm für internationale Studienanfänger*innen Studienfinanzierung



24. März 2022

Die wichtigsten Finanzierungsquellen

- **Eltern**

- **BAföG**

- **Jobben**

Fast zwei Drittel der Studierenden arbeiten neben dem Studium. Für die Hälfte von ihnen ist das Geld für die Finanzierung des Lebensunterhalts notwendig.

- **Sonstige Quellen**

Stipendien, Darlehen/Kredite sowie zum Beispiel Zuwendungen der Großeltern oder anderer Verwandter, Kindergeld, u. U. Wohngeld.



Unterhalt von den Eltern

Eltern sind ihren (auch volljährigen) Kindern gegenüber gesetzlich verpflichtet, die Ausbildung bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu finanzieren.

Damit besteht in der Regel eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern bis zum Ende des Studiums, die aber im Gegenzug das ernsthafte und zielstrebige Betreiben der Ausbildung voraussetzt.

Der Unterhalt kann aber auch in „Naturalien“, also in Form von Unterkunft & Verpflegung, geleistet werden, sofern der Hochschulstandort nicht weit weg vom Elternhaus liegt.

Grundsatz: Kein Anspruch auf ALG 2

§ 7 Abs. 5 SGB II:

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG (= *Bundesausbildungsförderungsgesetz*) dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben (...) keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“

BAföG = Sozialleistung für (in Vollzeit) Studierende

Sind die Eltern/Ehegatten und/oder Lebenspartner*innen aufgrund ihres geringen Einkommens nicht in der Lage, den Unterhalt zu finanzieren, gewährt der Staat eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

BAföG (= Bundesausbildungsförderungsgesetz)

- Zweck: Gleiche Chance auf Bildung für alle
- Förderungsdauer: Normalfall = Regelstudienzeit
- Eine Hälfte geschenkt – Eine Hälfte zinsloses Darlehen
(nur maximal 10.010 € (= 77 x 130,00 €) zurückzuzahlen)
- Beginn der Rückzahlung: **5 Jahre** nach der Regelstudienzeit
- 1 x im Jahr Antrag stellen!



BAföG für Studierende

- BAFöG gibt es für die Erstausbildung, also einen Bachelor und einen Master.

Wurde im Ausland bereits ein Studium begonnen oder sogar abgeschlossen, wird das BAFöG-Amt prüfen, ob trotzdem Anspruch auf Förderung besteht.

- Grundsätzlich gilt für den Bachelor die Altersgrenze von 30 Jahren zu Beginn des Studiums, beim Master von 35 Jahren.

Nur in Ausnahmefällen kann ein Studium, das nach Überschreiten der Altersgrenze begonnen wurde, noch gefördert werden.

BAföG für EU-Bürger*innen

... wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Deutsche*r Ehepartner*in
- Mindestens ein Elternteil oder die/der EhepartnerIn/eingetragene LebenspartnerIn sind als Angestellte oder Selbständige dauerhaft in Deutschland und als solche unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt. Davon lässt sich ein **eigenes Aufenthaltsrecht ableiten**.
- Fünf Jahre oder länger legal in Deutschland gelebt.
=> Daueraufenthaltsrecht § 4a FreizügG/EU =>
Daueraufenthaltsbescheinigung nach § 5 Abs. 5 FreizügG/EU
- **Vor dem Beginn der Ausbildung (Studiums) bereits in Deutschland gearbeitet** (normalerweise mind. 6 Monate) in einem Job, dessen Gegenstand mit dem des Studiums in inhaltlichem Zusammenhang steht.

BAföG für EU-Bürger*innen

■ § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

„Unionsbürgern, die nach § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind (...)“

Eigene Arbeitstätigkeit neben dem Studium (als ArbeitnehmerIn oder freiberuflich/selbständig Tätige) in einem Umfang von mindestens **zwölf** Wochenstunden (bzw. 48-50 Monatsstunden), seit mindestens zehn Wochen.

BAföG-Anspruch steht und fällt dann mit dem Arbeitsverhältnis.

Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie Unterbrechungszeiten von max. zwei Monaten beim Jobwechsel sind aber unschädlich!

BAföG für Nicht-EU-Bürger*innen

Unter anderem...

- Wer selbst vor Beginn des Studiums sich insgesamt **fünf Jahre** im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig **erwerbstätig** war.
- Wenn sich zumindest **ein Elternteil** während der letzten sechs Jahre insgesamt **drei Jahre** in Deutschland aufgehalten hat und rechtmäßig **erwerbstätig** gewesen ist.

BAföG

Studierende, die

bei den Eltern wohnen, erhalten maximal		nicht bei den Eltern wohnend, (eigene Wohnung/WG/Studenten- wohnheim) erhalten maximal	
Grundbedarf	427,00 €	Grundbedarf	427,00 €
Wohnpauschale	56,00 €	Wohnpauschale	325,00 €
Zuschlag falls eigene Krankenversicherung	84,00 €	Zuschlag falls eigene Krankenversicherung	84,00 €
Evtl. Pflegeversicherung	25,00 €	Evtl. Pflegeversicherung	25,00 €
Insgesamt monatlich	592,00 €	Insgesamt monatlich	861,00 €

BAföG

BAföG-Höchstsatz (wenn nicht mit den Eltern zusammenlebend und nicht in einer Wohnung, die im Eigentum der Eltern steht):

- unter 25 Jahren **752 Euro** pro Monat (familienversichert)
- zwischen 25 und 29 Jahren **861 Euro** pro Monat (studentisch krankenversichert)
- ab 30 Jahren **941 Euro** pro Monat (freiwillig krankenversichert)

Krankenversicherung Ü30 155,00 Euro (max.)

Pflegeversicherung Ü30 34,00 Euro (max.)

Zuschuss für jedes (eigene) Kind **150,00 Euro**

Exkurs Krankenversicherung

- Studentische Krankenversicherung (bei gesetzlichen Krankenkassen) inkl. Pflegeversicherung ca. 104,00 bis 110,00 € monatlich.
Nur möglich bis zum 30. Geburtstag
- Freiwillige Versicherung (bei gesetzlichen Krankenkassen), inkl. PV ca. 170,00 bis 190,00 € monatlich.
- Familienversicherung: Unverheiratete bis zum 25. Geburtstag Einkommensgrenze Minijob (450,00 €), sonst 470,00 € monatlich.
- Krankenversicherung im Heimatland: Bei Aufnahme eines Jobs in Deutschland muss in der Regel eine deutsche Krankenversicherung bestehen. Bei geringfügiger Beschäftigung besteht eine Ausnahme für in Dänemark, Luxemburg oder Österreich krankenversicherte Studierende.

BAföG

Normalfall: BAföG ist vom Einkommen der Eltern abhängig (d. h. das Elterneinkommen, auch im Herkunftsstaat, wird angerechnet. In der Regel erfolgt die Berechnung aufgrund des Einkommens des vorletzten Jahres.)

Ausnahme: Elternunabhängiges BAföG

- Bei Beginn des Ausbildungsabschnitts über 30 Jahre alt
- Zwischen 18. Geburtstag und Beginn des Ausbildungsabschnitts bereits 5 Jahre erwerbstätig gewesen (den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen, ca. 903,00 €/Monat - bzw. ein Bruttoeinkommen von mindestens 120 % des jeweils geltenden BAföG-Höchstsatzes)
- Bei Beginn des Ausbildungsabschnitts bereits 6 Jahre (incl. Ausbildung/Lehre) erwerbstätig gewesen
- Aufenthaltsort der Eltern unbekannt

BAföG Freibeträge Elterneinkommen

Freibetrag auf	seit August 2021
Einkommen der Eltern (miteinander verheiratet)	2.000 € netto/Monat
Einkommen eines nicht verheirateten oder getrennt lebenden Elternteils	je 1.330 € netto/Monat
Einkommen eines anderweitig verheirateten Elternteils	je 1.330 bis 1.990 € netto/Monat (abhängig vom Einkommen des Ehegatten)
Zusätzlich für den Ehegatten/in eines Elternteils (nicht in Eltern-Kind-Beziehung mit AntragstellerIn)	je 665 € netto/Monat
Zusätzlich für weitere gegenüber dem Elternteil unterhaltsberechtigten Kinder	je 605 € netto/Monat

BAföG – Worauf man achten muss:

- Alter (bei Studienbeginn)
- Staatsangehörigkeit (Aufenthaltstitel)
- Berufsausbildungen (rein schulische, mind. 3 Jahre) können den BAföG-Anspruch bereits ausgeschöpft haben
- Fachrichtungswechsel
- Leistungsnachweis (Ende 4. Fachsemester)
- Regelstudienzeit (Förderungshöchstdauer)
 - Verlängerungsmöglichkeiten
 - Auslandssemester / Auslands-BAföG
 - Ausnahmen!?!

The image shows two overlapping forms from the Studentenwerk Frankfurt am Main. The top form is '01 - Antrag auf Ausbildungsförderung' (Application for training support) and the bottom form is '02 - Bescheinigung nach § 9 BAföG' (Certificate according to § 9 BAföG). Both forms contain various fields for personal data, educational background, and financial information, with checkboxes and text boxes for providing details.

Im Zweifel: Antrag stellen!

BAföG

- BAföG Anspruch kann nicht aufgespart werden.
- Auch bei erstmaliger Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. erst in der Abschlussphase, wird der Studienverlauf (Fachrichtungswechsel, Leistungsnachweis, Regelstudienzeit) geprüft.



Daher lieber rechtzeitig beraten lassen!

Studienkredite

- Bedarf kalkulieren
 - Höhe (monatliche Auszahlung und/oder Einmalzahlung für studienbedingte Aufwendungen)
 - Dauer: Auszahlungsphase => Karenzphase => Tilgungsphase
- Abwägen: Kosten ./ Flexibilität
- Studien- und Lebensplanung
 - Z. B. Kann realistischerweise zum voraussichtlichen Beginn der Tilgungsphase die monatliche Ratenzahlung geleistet werden?

KfW-Studienkredit

- Auszahlungsraten von 100,-- 650,-- Euro monatlich
- Antragstellung möglich vom 1. bis zum 10. Fachsemester
- Variabler Zins (derzeit ca. 3.84 %) – halbjährliche Anpassung
- Keine Festlegung auf die Dauer der Auszahlung (Abbruch oder Verlängerung? Entscheidung jeweils zum Semesterende)
- Änderung der Ratenhöhe sowie außerplanmäßige Tilgung jeweils zum 01.04, und 01.10. eines Jahres möglich.
- Gleiche Flexibilität in der Rückzahlungsphase. Mindestrate (mindestens 20,-- €) bestimmt sich danach, dass damit der Kredit in 25 Jahren abbezahlt werden kann.
- Relativ kostspielig, dafür sehr flexibel

KfW-Studienkredit - Beispiel

Darlehensbetrag pro Monat	650,00 EUR
Darlehenssumme	23.400,00 EUR
Monatlicher Rückzahlungsbetrag	121,46 EUR
Auszahlungsphase	36 Monate
Karenzphase	18 Monate
Tilgungsphase	300 Monate
Sollzins p.a. variabel	3,84 %
Effektivzins p.a. variabel	3,91 %
Zinsaufschub	nein
Zahlung aufgeschobener Zinsen	in einem Betrag zu Beginn der Tilgungsphase
Berechnungsbasis	Tilgungsdauer

ZUSAMMENFASSUNG

	DARLEHENS- BETRÄGE	TILGUNGEN	ZINSEN	AUFG. ZINSEN	GESAMTBELASTUNG
Auszahlungsphase	22.089,60		1.310,40	0,00	1.310,40
Karenzphase			1.347,84	0,00	1.347,84
Tilgungsphase		23.400,00	13.036,10		36.436,10
Summe	22.089,60	23.400,00	15.694,34	0,00	39.094,34

Bildungskredit

- Auszahlungsraten in Höhe von 100,--, 200,-- oder 300,-- € monatlich für maximal zwei Jahre.
- Antragstellung möglich bis zum Ende des 12. Hochschulseesters
- Variabler Zins (derzeit 0,47 %) – halbjährliche Anpassung
- Festlegung auf die Dauer der Auszahlung. Vorzeitige Kündigung und außerplanmäßige Tilgung jederzeit möglich.
- Rückzahlungsbeginn: 4 Jahre nach der ersten Auszahlung.
- Rückzahlungsraten von 120,-- €/Monat
- Abschlagszahlung für studienbedingte Aufwendungen in Höhe von max. der Hälfte des Darlehens möglich (max. Höhe 3.600,-- €)
- Kostengünstig, nicht so flexibel

Bildungskredit (frühestens ab 3. Fachsemester) Beispiel

Kreditprogramm	Bildungskredit
Darlehenssumme	7.200 Euro
Monatlicher Rückzahlungsbetrag	120 Euro
Auszahlungsphase	24 Monate
Karenzphase	48 Monate
Tilgungsphase	63 Monate
Sollzins p.a. (variabel)	0,62 %
Effektivzins p.a.	0,62 %
Anfänglicher Tilgungssatz	19,03 %
	Alle Beträge in Euro

Zusammenfassung

	DARLEHENS BETRÄGE	TILGUNGEN	ZINSEN	AUFG. ZINSEN	GESAMTBELASTUNG
Auszahlungsphase	7.200,00			42,98	
Karenzphase				89,76	
Tilgungsphase		7.332,70	120,70		7.453,40
Summe	7.200,00	7.332,70	120,70	132,74	7.453,40

Auszahlungsphase

MONAT	DARLEHENS BETRÄGE	TILGUNGEN	ZINSEN	AUFG. ZINSEN	DARLEHENS SCHULD
1	300,00			0,00	300,00

MainSWerk-Studiendarlehen

Starke Leistungen

- Darlehenshöhe und -auszahlung flexibel im Rahmen der Richtlinien
- Höchstbetrag von **12.000 €**
- Auszahlung in Monatsraten von maximal 1.000 €
- Verwaltungskosten in Höhe von 5% des Darlehensbetrags
- Zinsloses Darlehen, keine weiteren Kosten bei regulärem Tilgungsverlauf
- Förderung studienbedingter Auslandsaufenthalte bis zu **6.000 €** möglich



Studentenwerk
Frankfurt am
MAIN S WERK

NEU!
Jetzt bis zu
12.000 EUR

Schnell und sicher
zum Studienziel!

**MAINSWERK
STUDIENDARLEHEN**

*WIR UNTERSTÜTZEN SIE FINANZIELL
AUF IHREM WEG ZUM STUDIENZIEL.*

 Top-Bewertung vom Studienkredit-Test des
Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) 2020.

MainSWerk-Studiendarlehen

Faire Rückzahlungsbedingungen

- Tilgung beginnt 12 Monate nach Auszahlung der letzten Förderrate bzw. 12 Monate nach der Regelstudienzeit mit monatlichen Rückzahlungsraten von 150 €
- Vorzeitige Darlehenstilgung jederzeit und in jeder Höhe möglich
- In finanziell besonders schwierigen Situationen auch flexible Tilgungslösungen möglich
- Zinsloser Aufschub der Rückzahlung bis nach der Regelstudienzeit möglich
- Wird direkt nach der Förderung für das Bachelorstudium ein Masterstudiengang aufgenommen, ist genannter Aufschub erneut möglich

Vergleichsversuch KfW-Kredit / Bildungskredit / MainSWerk-Darlehen

- Bsp. Auszahlungsbetrag von 5.700,-- Euro in 300-Euro-Raten

	Kfw-Studienkredit	Bildungskredit	MainSWerk-Studiendarlehen
	Variabler Zins, z. Zt. 3,84 % p.a.	Variabler Zins, z. Zt. 0,47 % p.a.	Kein Zins. Bearbeitungsgebühr (Einbehalt von 5 % des Darlehensbetrages)
Auszahlungsphase	19 Monate à 300,00 Euro*	19 Monate à 300,00 Euro	19 Monate à 300,00 Euro
Auszahlungsbetrag	5.700,-- Euro* (5.535,84 Euro)	5.700,-- Euro	5.700,-- Euro
Karenzphase	18 Monate	28 Monate	12 Monate
Tilgungsphase	Variable Ratenhöhe Bsp.: 45 Monate* à 150,-- Euro (41 Monate)	48-49 Monate à 120,-- Euro	40 Monate à 150,-- Euro
Gesamtbelastung	Ca. 6.750,-- Euro* (6.579,78 Euro)	Ca. 5.850,-- Euro	6.000 Euro
Kosten	Ca. 1.050,-- Euro* (1.043,94 Euro) <i>*mit Zinsaufschub</i>	Ca. 150,-- Euro	300,-- Euro

Jobben

- Grundsätzlich keine Verdienstgrenze (Ausnahme: Familienversicherung & Bafög)
- „Werkstudentenprivileg“: Nicht mehr als 20 Std. pro Woche (außer in der vorlesungsfreien Zeit), sonst müssen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden!
- Ausnahme: Kurzfristige Beschäftigung (direkt befristet auf nicht mehr als 70 Tage oder drei Monate im Jahr)
- Minijobs (bei mehreren Minijobs darf die Grenze von 450,00 € im Monat insgesamt nicht überschritten werden)
- Steuerfreibetrag: 9.984 € + 1.000 € Werbekostenpauschale/Jahr
- Mindestlohn (außer bei Pflichtpraktikum): 9,82 €/Std. (brutto)
ab 1. Juli 22: 10,45 €/Std. (brutto)

Kindergeld (= Anspruch der Eltern)

1. + 2. Kind	219 Euro
3. Kind	225 Euro
ab 4. Kind	250 Euro



Ansprüche auf Familienleistungen

- Mit einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU
- Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug
- Mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit, außer sie ist von vorneherein befristet (Praktika, Au-Pair)
- Mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, ausgenommen Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23 Abs. 1 wegen eines Krieges, 23a, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

Sie erhalten Kindergeld

- entweder
- - wenn sie erwerbstätig sind oder
- - nach 15 Monaten Aufenthalt.

Stipendien

- Neben der finanziellen Unterstützung durch das BAföG gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine Vielzahl von Stipendien. Förderer sind der Bund, die Länder, die Gemeinden oder einzelne Städte. Außerdem fördern - mit nichtöffentlichen Mitteln - konfessionelle Träger, Parteien, die Wirtschaft und private Stifter.
- Das Deutschlandstipendium fördert seit 2011 begabte Studierende mit einer monatlichen Unterstützung. In der Regel sind die Voraussetzungen:
 - - Sehr gute Leistungen
 - - Gesellschaftliches Engagement
 - - u. U. besondere persönliche Leistungen

Die Einzelheiten zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren legen die am Programm teilnehmenden hessischen Hochschulen selbst fest.

Stipendien

Weitere Informationen zum Thema:

- Bundesverband Deutscher Stiftungen [**https://www.stiftungen.org**](https://www.stiftungen.org)
- plus Stipendium Seite der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland [**https://www.stipendiumplus.de**](https://www.stipendiumplus.de)
- Stipendienlotse Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [**https://www.stipendienlotse.de**](https://www.stipendienlotse.de)

Vergünstigungen

- Bei BAföG-Bezug (und in Härtefällen): Die Befreiung von Rundfunkgebühren beantragen - www.rundfunkbeitrag.de
- Wohnen im Studierendenwohnheim
- Günstigere Versicherungen, Telefonverträge, Girokonten, Zeitungsabos, Software u.v.m.
- Günstiger Reisen (siehe z. B. www.isic.de)
- Günstigerer Eintritt bei kulturellen Angeboten (z. B. Kino, Theater, Museum, Schwimmbad)
- Hochschulsport (statt Fitnessstudio)
- Erstattung des Semestertickets z. B. während Auslandssemesters

Kontakt

Amt für Ausbildungsförderung

BAföG-ServiceCenter
Campus Bockenheim, Sozialzentrum
Bockenheimer Landstraße 133
60325 Frankfurt

Telefon: 069 / 798-34979

E-Mail: stw-ffm@bafoeg-hessen.de

Sozial- und Finanzierungsberatung

Beratungszentrum
Campus Westend, Hörsaalzentrum EG
Theodor-W.-Adorno-Platz 5
60323 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 798-34906

E-Mail: finanzierung@studentenwerkfrankfurt.de

www.studentenwerkfrankfurt.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

